

A.

B e r i c h t

der Zwischendeputation der ersten Kammer

über den Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes für das Königreich
Sachsen.

Eingegangen den 9. November 1867.

(Königl. Decret, Landt.-Acten I. Abth. 3. Bd., S. 83.
Gesetzesentwurf, Landt.-Acten I. Abth. 1. Bd., S. 3 flg.)

I.

Dringendes Bedürfnis, die in Bezug auf den Bergbau seit Jahrhunderten in der Hauptsache unverändert bestandene Gesetzgebung und Verfassung einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen und ein deshalb von den Ständekammern in der Ständischen Schrift vom 28. Januar 1843 gestellter Antrag:

„Seine Majestät der König wolle eine zeitgemäße Umgestaltung der Sächsischen Bergverfassung in baldige Erwägung zu nehmen geruhen,“

(cf. Landt.-Acten 1843, I. Abth. 2. Bd., S. 158)

veranlaßte die Staatsregierung, den im Jahre 1849 versammelt gewesenen Abgeordneten-Kammern unterm 20. October 1849 den Entwurf zu einem neuen Berggesetze vorzulegen, welcher auf den Regalbergbau beschränkt war.

Es gelangte dieser Entwurf zunächst an die zweite Kammer, welche denselben einem außerordentlichen Ausschusse zur Berichterstattung überwies. Dieser erledigte sich des ihm erteilten Auftrags; es wurde jedoch der von ihm erstattete Bericht wegen der inzwischen erfolgten Auflösung des Landtags nur bis zu § 113 des Gesetzesentwurfs berathen. Er gelangte daher auch nicht an die erste Kammer.

In Folge bei den am 1. Juli 1850 zum Landtag wieder zusammengetretenen Ständekammern eingegangener Petitionen, worin die Petenten um ständische Verwendung nachgesucht hatten, daß jener im Jahre 1849 den versammelt gewesenen Kammern vorgelegte Gesetzesentwurf der anderweiten Ständeversammlung